Männer und Frauen zum Frauenstimmrecht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Männer und Frauen zum Frauenstimmrecht

Dr. phil. Lydia Leemann, gew. Oberin der Schweiz. Pflegerinnenschule in Zürich: Als langjährige Oberin der Schweiz. Pflegerinnenschule in Zürich hatte ich Gelegenheit, vielfältigen Einblick in die Schwierigkeiten zu haben die es zu überwinden gilt, wenn es sich um die Förderung und den Schutz von ausgesprochenen Frauenberufen handelt, wie die der Krankenschwester oder der Wochen- und Kinderschwester. Mein Interesse für das Mitspracherecht der Frau im Staate ist stets gewachsen. Ich habe es erlebt, was für Nachteile damit verbunden sind, dass wir kein direktes Mittel haben, um unsere Erfahrung und unsere Verantwortung für andere berufstätige Frauen geltend zu machen und bin überzeugte Anhängerin des Frauenstimmrechtes.

Es ist m. E. auch ein Gebot der Anständigkeit und liegt im Interesse des Staates, dass die Frau in aller Form als mitverantwortliches Glied der Bevölkerung betrachtet werde, innerhalb der sie ja von jeher und in immer zunehmendem Masse die moralischen und materiellen Lasten der Gesamtheit mitträgt.

Dr. h. c. Marta v. Meyenburg, Oberrieden, ehemalige Leiterin der sozialen Frauenschule, Zürich.

Einwand gegen das Frauenstimmrecht: „Jeder Frau erwachsen in ihrem Kreise, in Familie oder Beruf so wichtige Aufgaben, dass sie keine Zeit hat, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen".

Antwort: Sind die Aufgaben der Männer wirklich so unwichtig, dass sie das Stimmrecht deshalb ausüben müssen, damit sie ihre Zeit und Kraft richtig auswerten?
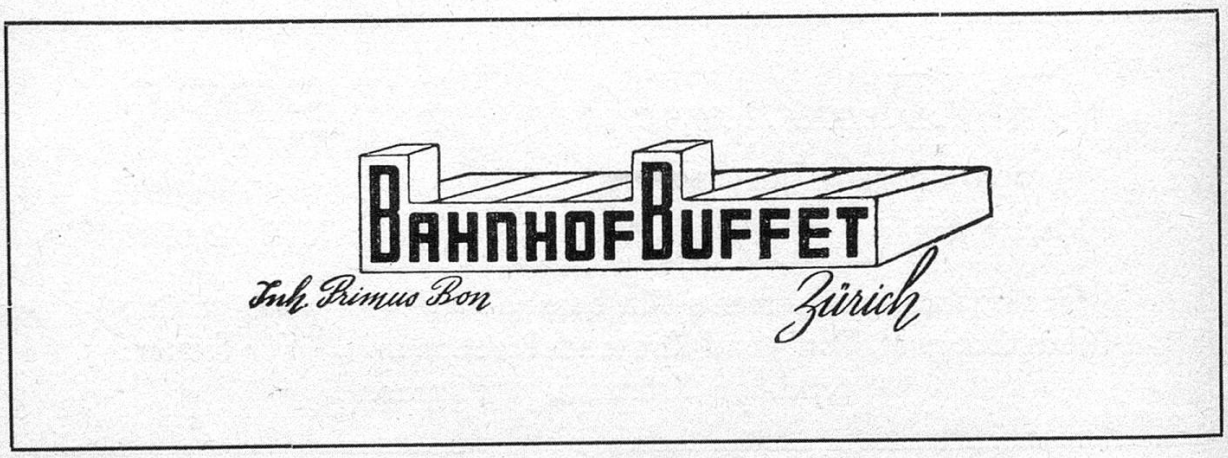
Pfarrer Karl Zimmermann, Zürich-Neumünster: „Das heiligste Menschenrecht besteht darin, dass wir nicht abseits stehen müssen, sondern an unserem Ort hineinstehen dürfen ins Ganze unseres Volkes und verantwortlich mithelfen können an der Gestaltung seiner Zukunft. Und um diese Menschenpflicht möchte sich die Schweizerfrau drücken? Und dieses Menschenrecht dürfte man ihr vorenthalten?